

S a t z u n g (Fassung nach Satzungsänderung vom 11.11.2024)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**DIKS –Demenz Informations- und Koordinationsstelle**“ und nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Volksbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 7 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Beratungsstelle für Betroffene und Angehörige von an Demenz erkrankten Menschen mit folgenden Aufgaben:
 - a) Durchführung persönlicher Beratungsgespräche mit Angehörigen, Zugehörigen und Betroffenen.
 - b) Herausgabe von Informationen zum Krankheitsbild zum Krankheitsverlauf von Demenzen sowie über vorhandene Angebote und Einrichtungen;
 - c) Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen, die bei Bewältigung der Pflege und des Alltags sowie der Erkrankung unterstützen.
 - d) Entwicklung eigener Dokumentationsgrundlagen/-materials
 - e) Unterstützung und Erfahrungsaustausch durch Gruppen für Angehörige und Selbsthilfegruppen für Betroffene.
 - f) Herausgabe von Informationen über Veranstaltungen und Fortbildungen auf dem Gebiet der Demenz in Bremen;
 - g) Herausgabe von Newslettern.
 - h) Vernetzung der Angebote in Bremen

- i) Organisation von Veranstaltungen für Angehörige, Interessierte und Fachwelt mit dem Ziel der Information.
- j) Bereitstellung eines telefonischen Beratungsangebotes für ältere Menschen und pflegende Angehörige.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Von den Mitgliedern können angemessene Beiträge erhoben werden, soweit dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig nach freiem Ermessen auf schriftlichen Antrag hin. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Wird die Aufnahme verweigert, besteht kein Recht auf Begründung dieser Entscheidung. Durch den Beitritt wird die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt;
 - b) Ausschluss aus dem Verein;

- c) bei natürlichen Personen durch Tod.
- (5) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, bzw. geschädigt hat.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine E-Mail gilt als schriftliche Einladung
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende bzw. im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Nimmt dieser an der Versammlung nicht teil, so wird die Versammlung von einem Mitglied bzw. dessen Vertreter auf Bestimmung durch die Mitgliederversammlung geführt.
Der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Grundsätze der Arbeit des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest, soweit solche erhoben werden sollen.
- (6) Sie beschließt über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
- (7) Sie nimmt die Zusammenfassung der Jahresberichte des Vorstandes für den Berichtszeitraum entgegen.
- (8) Sie wählt den Vorstand unter Bestimmung des Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- (9) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (11) Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister) oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ohne Befragung der Mitgliederversammlung wirksam beschließen und vollziehen.
- (12) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie eine Änderung der satzungsmäßigen Zwecke bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bis zu drei Beisitzer/Beisitzerinnen wählen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand beraten und unterstützen. Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit. Über das Ende der Amtszeit entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereines, der laufenden psychologischen Facharbeit, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vorbereitung und Durchführung des Bremer Fachtags Demenz einen hauptamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und seinen Aufgabenbereich durch eine Geschäftsordnung konkretisieren.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sofern sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, jeweils zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - d) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichem Personal;
 - e) Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
- (5) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von einer Woche, zu einer Sitzung einzuberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 1 Mitglied des Vorstandes dies verlangen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind und alle Mitglieder an dem schriftlichen Verfahren teilnehmen. Dabei ist den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei

mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Das Nichteinhalten der Antwortfrist oder das Nichtantworten gilt als Ablehnung. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktagen nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorstand das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Als schriftliches Verfahren gilt auch die elektronische Form, insbesondere per E-Mails.

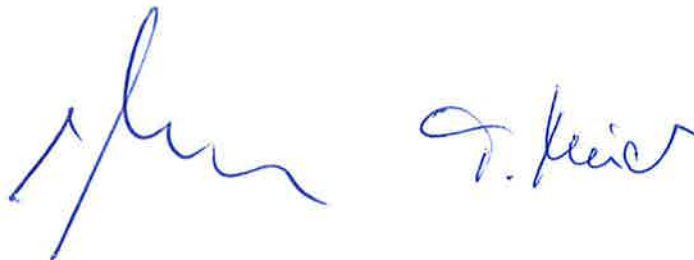
- (9) Der Vorstand haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (10) Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet - im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen - mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8 Ehrenamt / Vergütungsregelungen

- (1) Die Mitarbeit im Vorstand, mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung gem. § 7 Abs. 3, erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) In von der Mitgliederversammlung bestimmten Einzelfällen können entstandene und nachgewiesene Auslagen und Fahrtkosten erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann insofern auch die Zahlung einer auch die Tätigkeit abgeltenden angemessenen Pauschale im betragsmäßigen Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 04.09.2017 beschlossen.

Two handwritten signatures in blue ink, one on the left and one on the right, positioned below the text of § 9.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Bremen, den 29.08.2025

Carsten Geschke, Notar